

die Materialien verhudle, und um das die bürgerliche Liebe vermehrt und fortgepflanzt werde.

Alles bey der Arbeit zu gebrauchende Werkzeug, soll von der grossen Loge vorher für brauchbar erkannt werden.

Kein Handlanger soll an das eigentliche Werk eines zünftigen Maurers gestellt werden, und sollen freye Maurer nicht mit solchen arbeiten, die nicht frey sind, es sey denn dringende Nothwendigkeit: auch sollen sie keine Handlanger oder unzünftige Maurer also unterweisen, wie sie Brüder und Genossen zu unterweisen schuldig sind.

§. 6.

(Vom Betragen des Freymäurers, nemlich: erstlich in der Loge, während dem sie geöffnet wird.)

Ihr sollt keine Morgensprach in Winkeln halten, noch Euch mit jemand bey Seite besprechen, ohne Erlaubniß des Meisters, noch von ungeziemenden Dingen reden, noch dem Meister oder Aufsehern, oder irgend einem Bruder, der den Meister anspricht, ins Wort fallen.

Eben so wenig sollt ihr Fragen vorbringen, oder Kurzweil treiben, während dem die Loge mit ernsthaften Dingen umgeht. Noch sollt ihr, unter welchem Vorwand es sey, ungebührliche Reden führen, sondern eurem Meister, eure Aufseher und Nebengenossen rechtlicher Weise hofiren und in Ehren erhalten.

Wenn